**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2344**

19. 05. 88

Sachgebiet 450

# Gesetzentwurf

## des Bundesrates

## Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

### A. Zielsetzung

In den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone ist eine rechtliche Grundlage zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile im Zuge der Rechtsbereinigung 1968 entfallen.

### B. Lösung

Das Gesetz schafft für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erneut die Möglichkeit zur Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen unter bestimmten Voraussetzungen.

Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### D. Kosten

Eine nennenswerte Belastung der Länder ist nicht zu erwarten. Den Bund treffen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 430 08 — Na 5/88

Bonn, den 19. Mai 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

**Kohl**

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ergangene Urteile in Strafsachen sind auf Antrag insoweit aufzuheben, als ihnen Taten zugrunde liegen, die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich oder andere der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen begangen worden sind oder die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren.

(2) Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Täter aus Eigennutz oder anderen niederen Beweggründen gehandelt hat oder die Art der Tatausführung verwerflich ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluß. Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben werden soll, seinen Sitz hatte.

(4) Antragsberechtigt sind der Verurteilte, im Falle seines Todes ein Angehöriger oder die Staatsanwaltschaft bei dem nach Absatz 3 zuständigen Oberlandesgericht.

§ 2

(1) § 1 findet lediglich in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Anwendung.

(2) § 1 findet keine Anwendung, soweit eine gerichtliche Entscheidung wegen einer Tat, die nach dem 30. Januar 1933 begangen war, gemäß §§ 7 bis 9 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. für die Britische Zone S. 68) bereits ergangen ist.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen war im Bereich der ehemaligen Britischen Zone durch die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. für die Britische Zone 1947 S. 68) geregelt worden. Diese ist in der Annahme, ein Bedürfnis für ihre Fortgeltung bestehe nicht mehr, vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Bereinigung des Bundesrechts durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 23. Dezember 1968 mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgehoben worden (BGBl. I S. 1451). Demgegenüber sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Länder der ehemaligen Amerikanischen und Französischen Besatzungszone ausdrücklich aufrecht erhalten worden und gelten als partikulares Bundesrecht fort.

Zumindest in Hamburg hat sich in der Zwischenzeit ein erneutes Bedürfnis für eine rechtliche Grundlage zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile — und zwar auch wegen solcher Taten, die vor dem 30. Januar 1933 begangen worden sind — auch noch in der Gegenwart herausgestellt. Die Aufhebungsentscheidung im Rahmen der Rechtsbereinigung ist mithin von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen. Die Ausfüllung dieser Lücke durch Schaffung partikularen Bundesrechts erscheint deshalb geboten. Sie ist rechtlich bedenkenfrei. Von dieser Möglichkeit ist auch in anderen Bereichen bereits Gebrauch gemacht worden.

Der Gesetzentwurf berührt nicht die Wirksamkeit der bislang durch die Verordnung vom 3. Juni 1947 unmittelbar oder auf Grund ihrer Bestimmungen getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung von NS-Urteilen. Unberührt bleiben ferner die in den Ländern außerhalb der ehemaligen Britischen Besatzungszone erlassenen Gesetze und Verordnungen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

**1. Zu § 1**

Absatz 1 regelt in Anlehnung an bisherige Verordnungen und Gesetze den Anwendungsbereich der Aufhebung von Entscheidungen. Bei Taten, die nur nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren, wird es sich vor allem um solche handeln, deren Strafbarkeit durch folgende Gesetze und Verordnungen geregelt worden war:

a) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479),

b) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269),

c) § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723),

d) Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),

e) Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253),

f) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404),

g) Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683),

h) § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschrift zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319),

i) andere auf Grund des Artikels I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, Seite 6 —) und der Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts — Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, Seite 55 —) aufgehobene gesetzliche Vorschriften.

Es kann offen bleiben, inwieweit Urteile auf Grund dieser Bestimmungen bereits durch die „VO 1947" beseitigt worden sind. Im übrigen ist künftig nicht von Bedeutung, ob auch die Tat erst nach dem 30. Januar 1933 begangen worden ist. Abzustellen ist vielmehr allein auf den Umstand, daß die Aburteilung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt ist.

Absatz 2 schließt in Übereinstimmung mit der früheren Rechtslage eine Aufhebung von Urteilen dann aus, wenn niedere Beweggründe bestimmend für die Tat gewesen sind bzw. diese als verwerflich angesehen werden muß. Absatz 2 entspricht Artikel I § 1 Abs. 3 der aufgehobenen Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 für das Gebiet der ehemaligen Britischen Besatzungszone. Die Formulierung stellt sicher, daß nur bei positivem Nachweis derartiger Umstände eine Aufhebung ausgeschlossen ist und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß etwa 50 Jahre nach den abgeurteilten Taten eine Aufhellung der subjektiven Umstände auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Absatz 3 weist die Entscheidung über den Aufhebungsantrag den Oberlandesgerichten zu. Insoweit erschien eine Konzentration im Interesse einer nicht erst durch Schaffung eines Rechtsmittelzuges ge-

währleisteten einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Absatz 4 regelt die Antragsberechtigung im Sinne der bisherigen Gesetze und Verordnungen.

**2. Zu § 2**

Diese Vorschrift beschränkt zunächst die Anwendbarkeit von § 2 auf die Länder der ehemaligen Britischen Besatzungszone, da nur insoweit eine Gesetzeslücke durch die Rechtsbereinigung entstanden ist.

Es besteht ferner keine Notwendigkeit, die Anwendbarkeit von § 2 auch für solche Fälle zuzulassen, in denen bereits eine gerichtliche Entscheidung auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit ergangen ist.

Demgegenüber sieht der Entwurf davon ab, eine Anwendbarkeit auch in Fällen auszuschließen, in denen ein Wiederaufnahmeverfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung oder des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 durchgeführt worden ist. Derartige Verfahren sind lediglich auf der Grundlage allgemeiner prozessualer Beweisrechtsregelungen durchgeführt worden und damit für den hier allein maßgeblichen Gesichtspunkt der Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen nicht präjudiziell.

**3. Zu § 3**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

**4. Zu § 4**

Das Gesetz kann unverzüglich in Kraft treten; einer besonderen Vorbereitungszeit bedarf es nicht.

**Anlage 2**

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs, möglichst alle Opfer von Unrechtsurteilen aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu rehabilitieren und das durch die Strafrechtspflege an ihnen begangene Unrecht zu beseitigen.

In Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 geht die Bundesregierung davon aus, daß NS-Unrechtsurteile durch die Ländergesetzgebung der ersten Nachkriegsjahre sowie durch damaliges Besatzungsrecht entweder ausdrücklich kraft Gesetzes aufgehoben wurden oder durch gerichtliche Verfahren auf Antrag beseitigt werden konnten.

Die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen hat auf eine Umfrage des Bundesministers der Justiz im Jahre 1950 ein Bedürfnis für eine weitere gesetzliche Regelung mit dem Hinweis verneint, daß die große Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle durch die in den Ländern bestehenden Rechtsgrundlagen bereits erledigt und die strafrechtlichen Folgen von NS-Unrechtsurteilen weitgehend beseitigt seien. Soweit die als partielles Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen Antragsfristen enthielten, hat der Gesetzgeber im Jahre 1965 dafür Sorge getragen, daß die Fristvorschriften außer Kraft traten und die Ansprüche auf justitielle Rehabilitierung nicht an der Einhaltung von Antragsfristen scheiterten.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Land Hamburg ergeben hat, daß in einigen Fällen Strafurteile nicht in dem nach den Wiedergutmachungsbestimmungen vorgesehenen vereinfachten Verfahren überprüft werden konnten, weil sie Taten betrafen, die vor dem 30. Januar 1933 begangen, aber nach diesem Zeitpunkt abgeurteilt wurden.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, den Opfern von NS-Unrechtsurteilen die Überprüfung und Aufhebung des Urteils im vereinfachten Verfahren zu ermöglichen, wenn ihnen dieser Weg nur deshalb verschlossen ist, weil das sie betreffende Strafurteil vom Anwendungsbereich der im Gebiet der ehemaligen Britischen Besatzungszone zunächst als Bundesrecht fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (Verordnung 1947) nicht erfaßt wurde.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommenden Auffassung, daß mit dem Außerkrafttreten der Verordnung 1947 in den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone die rechtlichen Grundlagen für eine justitielle Rehabilitierung überhaupt entfallen sind, kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Verordnung 1947 erklärte die auch in § 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrats im einzelnen aufgeführten Straferkenntnisse für aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedurfte. Das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) stellt in § 3 Abs. 3 klar, daß einmal entstandene Ansprüche von der Ausschlußwirkung der Rechtsbereinigung unberührt bleiben und daß insoweit die nicht in die bereinigte Sammlung aufgenommenen und damit grundsätzlich außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften auch für die Zukunft auf bereits entstandene Rechtsverhältnisse anwendbar bleiben. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß im Einzelfall die Staatsanwaltschaft auch heute noch eine Bescheinigung über die Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung 1947 erfaßt waren, ausstellen kann und daß die Rechtsgrundlage für die justizförmige Rehabilitierung insoweit nicht entfallen ist.

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Lösung der mit dem Entwurf verbundenen Rechtsfragen beizutragen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333